

Kooperationsvertrag (Muster)
über ein Sport- und Bewegungsangebot im Rahmen von Ganztagsangeboten

zwischen
dem Schulträger: _____,
vertreten durch: _____

und

Name der Mitgliedsorganisation im Landessportbund Sachsen e. V.:
_____,
vertreten durch: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Kooperationspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend beschriebenen Sport- und Bewegungsangebotes:

Titel des Angebotes: _____
Veranstaltungsort: _____
Zeitraum: _____
Anzahl Veranstaltungseinheiten je 60 Minuten pro Unterrichtswoche: _____
Termin/Uhrzeit: _____
Zusatzvereinbarung: _____

2. Die von der LSB-Mitgliedsorganisation eingesetzten Fachkräfte führen während der Durchführung des Angebotes die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
3. Weitere Tätigkeiten werden der LSB-Mitgliedsorganisation nicht übertragen. Dies betrifft auch die von der LSB-Mitgliedsorganisation eingesetzten Fachkräfte, denen keine weiteren Tätigkeiten (z. B. Teilnahme an anderen Veranstaltungen, Konferenzen, Durchführung von Leistungskontrollen) übertragen werden.

§ 2 Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner, Anforderungen an die eingesetzten Fachkräfte

1. Der Schulträger benennt der LSB-Mitgliedsorganisation die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klassen- oder Jahrgangsstufe, die am Angebot teilnehmen.
2. Die LSB-Mitgliedsorganisation ist für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Kooperationsvertrages durch die von ihr eingesetzten Fachkräfte verantwortlich. Sie setzt ausschließlich qualifizierte, fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein, die im Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis mit der LSB-Mitgliedsorganisation stehen. Eingesetzte Fachkräfte müssen mindestens über eine Übungsleiterlizenz oder Trainerlizenz der Stufe C verfügen. Die erforderliche Qualifikation schließt die durch Lehrgangsteilnahme nachgewiesene Fähigkeit zur Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen und anderen gesundheitlichen Gefährdungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein. Die eingesetzten Fachkräfte dürfen nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a oder 234 bis 238 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden und es dürfen auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sein; die LSB-Mitgliedsorganisation gewährleistet dies, indem sie sich vor Beginn des Einsatzes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lässt und die Einsichtnahme vermerkt. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einsatzbeginns nicht älter als drei Monate sein; während des Einsatzes lässt die LSB-Mitgliedsorganisation sich jährlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen und vermerkt die Einsichtnahme. Zudem verpflichtet die LSB-Mitgliedsorganisation die von ihr eingesetzten Fachkräfte dazu, Veränderungen in Bezug auf die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Anforderungen unverzüglich der LSB-Mitgliedsorganisation mitzuteilen.

3. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Fachkräfte hat die LSB-Mitgliedsorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen; Ziffer 2 gilt entsprechend. Sofern keine Ersatzkräfte gestellt werden können, hat die LSB-Mitgliedsorganisation den Schulträger und die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.
4. Die LSB-Mitgliedsorganisation und die von ihr eingesetzten Fachkräfte führen einen Stundennachweis gemäß der Anlage zu diesem Kooperationsvertrag. Die LSB-Mitgliedsorganisation stellt ihn auf Anforderung dem Schulträger zur Verfügung.
5. Der Schulträger und die LSB-Mitgliedsorganisation informieren sich gegenseitig unverzüglich über Sachverhalte, die den vollständigen oder teilweisen Ausfall des Angebotes bedingen.
6. Dem Schulträger steht das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der von der LSB-Mitgliedsorganisation eingesetzten Fachkräfte deren sofortige Entbindung von den Aufgaben zu verlangen. Der Schulleitung steht dasselbe Recht zu.
7. Der Schulträger stellt sicher, dass etwaige von ihm für die Durchführung des Angebotes zur Verfügung gestellte Flächen, Räumlichkeiten, Gegenstände etc. sich in einem Zustand befinden, welcher der Durchführung des Angebotes nicht entgegensteht. Für die Einhaltung etwaiger diesbezüglicher Verkehrssicherungspflichten ist der Schulträger verantwortlich.

§ 3 Ansprechpartner

1. Als Ansprechpartner/in des Schulträgers wird benannt:

im Vertretungsfall:

2. Als Ansprechpartner/in der LSB-Mitgliedsorganisation wird benannt:

im Vertretungsfall:

3. Für die Durchführung des Angebotes wird/werden folgende Fachkräfte von der LSB-Mitgliedsorganisation eingesetzt:

im Vertretungsfall:

4. Inhaltliche Abstimmungen für die Durchführung des Angebotes werden zwischen dem/der Ansprechpartner/in des Schulträgers, der Schulleitung und dem/der Ansprechpartner/in der LSB-Mitgliedsorganisation getroffen.

§ 4 Vergütung

1. Die LSB-Mitgliedsorganisation erhält vom Schulträger für die Durchführung des Angebotes für jede Veranstaltungseinheit (je 60 Minuten) _____ Euro (brutto, inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer)
oder¹
einen Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro (brutto, inkl. eventuell anfallender Umsatzsteuer)

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto der LSB-Mitgliedsorganisation:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

2. Der Vergütungsanspruch besteht nur, wenn das Angebot in der vereinbarten Weise tatsächlich durchgeführt wird.

¹ Unzutreffendes streichen.

3. Mit dem unter Ziffer 1 aufgeführten Betrag sind alle begleitenden Arbeiten, Aufwendungen (insbesondere Fahrkosten, Sachaufwendungen, Gebühren, Beiträge) und Anforderungen, die mit der Durchführung der Veranstaltung verbunden sind, abgegolten.
4. Für die Versteuerung der unter Ziffer 1 genannten Vergütung und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge sowie alle Fragen der Unfall- und Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Fachkräfte ist die LSB-Mitgliedsorganisation selbst verantwortlich. Versicherungsschutz gemäß dem Inhalt und Umfang der vom Landessportbund Sachsen e. V. abgeschlossenen Sportversicherungsverträge mit der Allgemeinen Versicherungs-AG und der ARAG SE besteht für alle von den LSB-Mitgliedsorganisationen eingesetzten Fachkräfte.

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

Die LSB-Mitgliedsorganisation gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte ohne eine nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung erteilte Einwilligung der betroffenen Personen keine personenbezogenen Daten verarbeiten und über Vorgänge beim Schulträger und in der Schule Stillschweigen bewahren. Dies gilt zeitlich unbegrenzt auch über die Beendigung des Kooperationsvertrages hinaus.

§ 6 Zusatzvereinbarung

Die Kooperationspartner vereinbaren zusätzlich:

§ 7 Laufzeit des Kooperationsvertrages, Kündigung

Dieser Kooperationsvertrag wird für die Dauer von _____ Schuljahr/en geschlossen, beginnend mit dem Schuljahr _____. Jeder Kooperationspartner kann diesen Kooperationsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt es auch, wenn die zur Umsetzung dieses Kooperationsvertrages erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Der Kooperationsvertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen fortgesetzt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten sich Teile dieses Kooperationsvertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung sind die Kooperationspartner bemüht, diese durch eine gültige, dem Kooperationszweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Fortsetzung dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

Schulträger

Vorstand LSB-Mitgliedsorganisation

Zustimmung des Schulleiters / der Schulleiterin:

Ort, Datum:

Schulleiter/in

